

Rechts- und Verfahrensordnung (RVO-DLV)

beschlossen vom Verbandstag am 24. März 2001

- Auszug -

Abschnitt 1

Geltungsbereich und Vorrang des Verbandsrechtsverfahrens

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- 1 Diese Ordnung gilt für folgende verbandsrechtliche Streitigkeiten:
 - 1.1 Entscheidungen von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit
 - 1.1.1 des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV),
 - 1.1.2 der ihm angehörenden Landesverbände (LV),
 - 1.1.3 der diesen LV angehörenden Vereine,
 - 1.1.4 der Leichtathletik-Gemeinschaften (LG),
 - 1.1.5 der den Vereinen angehörenden Mitgliedern.
 - 1.2 Die Ahndung von
 - 1.2.1 Verstößen gegen die vom DLV erlassenen Bestimmungen,
 - 1.2.2 Verstößen gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens,
 - 1.2.3 Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des DLV, der ihm angehörenden LV, der diesen angehörenden Vereine und deren Mitglieder zu schädigen.
- 2 Soweit die »*Internationalen Wettkampfbestimmungen (IWB)*« oder sonstige verbindliche Regelungen, die die Leichtathletik betreffen, abschließende Streitentscheidungen vorsehen, können diese nicht nach dieser Ordnung angefochten oder inhaltlich überprüft werden.
- 3 Auf die im Antidoping-Code geregelten Tatbestände und sonstige Streitigkeiten, namentlich solche arbeitsrechtlicher Natur, findet diese Ordnung keine Anwendung.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

Verbandsrechtsverfahren erstrecken sich auf

- 1 den Deutschen Leichtathletik-Verband (DLV),
- 2 die ihm angehörenden Landesverbände (LV),
- 3 die Untergliederungen der LV,
- 4 die den LV angehörenden Vereine/LG,
- 5 die den Vereinen als aktive und passive Leichtathleten angehörenden Mitglieder,
- 6 in der Leichtathletik tätige Personen, soweit sie sich dieser Ordnung schriftlich unterworfen haben.

§ 3 Vorrang des Verbandsrechtsverfahrens

- 1 Entscheidungen nach dieser Ordnung sind nach ihrer Rechtskraft unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte oder sonstiger außenstehender Stellen endgültig.
- 2 Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts oder einer sonstigen außenstehenden Stelle vor Ausschöpfung des in dieser Ordnung festgelegten Verbandsrechtsverfahrens gilt auch als Verstoß gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens im Sinne des § 1 Nr. 1.2.2.
- 3 Nummer 2 gilt nicht, wenn
 - 3.1 der Verbandsrechtsausschuss oder ein LV-Rechtsausschuss der vorherigen Anrufung eines Gerichts, einer Behörde oder einer sonstigen außenstehenden Stelle zustimmt,
 - 3.2 die Anrufung zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich ist.

Abschnitt 8 **Besondere Vorschriften für Ordnungsverfahren**

§ 65 Ahndung von Sportwidrigkeiten

Als Sportwidrigkeiten gelten die in § 1 Nr. 1.2 umschriebenen Verhaltensweisen. Sie können mit einer Ordnungsmaßnahme geahndet werden. Dafür gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften entsprechend.

§ 66 Verfolgung von Sportwidrigkeiten

- 1 Antragsbefugt sind:
 - 1.1 das Präsidium,
 - 1.2 der LV,
 - 1.3 der Bezirksvorstand,
 - 1.4 der Kreisvorstand,
 - 1.5 der Verletzte.
- 2 Das Präsidium bestimmt jeweils wer die Antragsbefugnis ausübt. Der Beauftragte unterliegt den Weisungen des Präsidiums.
- 3 Das Präsidium ist - soweit nicht in der Satzungen bzw. den Ordnungen etwas anderes bestimmt ist - verpflichtet, Sportwidrigkeiten zu verfolgen, sofern ein hinreichender Tatverdacht besteht. Von der Verfolgung kann abgesehen werden, wenn die Schuld des Betroffenen als gering anzusehen ist und kein Verbandsinteresse an der Verfolgung besteht.
- 4 Der Verletzte (*Nr. 1.5*) muss den Antrag spätestens drei Monate, nachdem er von der Sportwidrigkeit Kenntnis erlangt hat, stellen. Solange ein Schlichtungsverfahren (§ 21) anhängig ist, ist der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 67 Katalog der Ordnungsmaßnahmen

Die Rechtsausschüsse können folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:

- 1 Ermahnung,
- 2 Auflage,
- 3 Geldbuße,
- 4 befristete oder dauernde Wettkampfsperre,
- 5 befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes,
- 6 befristete oder dauernde Sperre eines Vereins oder einer LG für den Wettkampfbetrieb,
- 7 Ausschluss.

§ 68 Ermahnung

Ermahnung ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens mit der Aufforderung, sich in Zukunft sportlich einwandfrei zu verhalten.

§ 69 Auflage

Durch die Auflage wird ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben. Die Auflage muss einen unmittelbaren Bezug zum Sportbetrieb haben. Sie soll nur dann angeordnet werden, wenn die Bereitschaft zur Befolgung der Auflage zu erwarten ist.

§ 70 Geldbuße

Geldbußen können gegen natürliche Personen in Höhe von 25 bis 250 EURO und gegen Vereinigungen in Höhe von 125 bis 2 500 EURO angeordnet werden.

§ 71 Befristete Maßnahmen

- 1 Die befristete Wettkampfsperre, die befristete Sperre eines Vereins/LG für den Wettkampfbetrieb und die befristete Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes (*befristete Maßnahmen*) müssen nach Jahren und Monaten bestimmt sein. Die

Mindestdauer einer befristeten Maßnahme beträgt einen Monat. Beginn und Ende sind festzulegen.

- 2 Befristete Maßnahmen können zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass schon von ihrer Anordnung eine ausreichende Wirkung ausgeht. Die Entscheidung über die Aussetzung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Bewährungsfrist darf nicht länger als drei Jahre dauern. Nummer 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Bewährung kann widerrufen werden, wenn der Betreffende neue erhebliche Sportwidrigkeiten begeht.

§ 72 Grundsätze für die Bemessung von Ordnungsmaßnahmen

- 1 Bei der Anordnung von Ordnungsmaßnahmen ist die gesamte Persönlichkeit zu würdigen. Die Ordnungsmaßnahme darf nicht außer Verhältnis zu der Sportwidrigkeit stehen. Bei der Auswahl und Bemessung sind insbesondere zu berücksichtigen:
 - 1.1 das bisherige Verhalten,
 - 1.2 die Folgen der Sportwidrigkeit,
 - 1.3 das Maß der Beeinträchtigung des sportlichen Verkehrs,
 - 1.4 das Verhalten nach der Sportwidrigkeit,
 - 1.5 die Auswirkung der Sportwidrigkeit auf die Öffentlichkeit.
- 2 Ordnungsmaßnahmen nach § 67 Nr. 1 bis 6 können nebeneinander angeordnet werden.
- 3 Die Nummern 1 und 2 gelten für Vereinigungen entsprechend.

§ 73 Bagatellsachen

In Bagatellsachen kann das Verfahren in jeder Lage durch Beschluss eingestellt werden. Gegen die Einstellung kann Berufung eingelegt werden (§ 58).

§ 74 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Minderjährigen

Der Katalog von Ordnungsmaßnahmen (§ 67) gilt auch für Minderjährige, mit der Maßgabe, dass gegen einen Minderjährigen eine dauernde Maßnahme nach § 67 Nr. 4 und 5 nicht ausgesprochen, eine Geldbuße nicht angeordnet werden soll und bei Bagatellsachen an Stelle der Einstellung eine Ermahnung erfolgt.

§ 75 Anordnung vorläufiger Maßnahmen

- 1 Der Präsident oder sein satzungsmäßiger Vertreter können bei schweren Sportwidrigkeiten eine Wettkampfsperre bis zu zwei Monaten anordnen, wenn dies im Interesse des Verbandes geboten ist. Die gleiche Befugnis steht für ihren Zuständigkeitsbereich den LV-Präsidenten/Vorsitzenden oder deren satzungsmäßige Vertreter zu. Die vorläufige Maßnahme ist unverzüglich aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung entfallen sind.
- 2 Eine Anhörung (§ 29) kann unterbleiben, wenn ihr tatsächliche Hinderungsgründe entgegenstehen.
- 3 Die Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 31) zu versehen und zuzustellen.
- 4 Gegen die Anordnung einer vorläufigen Maßnahme kann beim zuständigen Rechtsausschuss binnen einer Frist von 2 Wochen Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag durch einstweilige Anordnung hergestellt werden. Die Entscheidung über die einstweilige Anordnung kann nur zusammen mit der Entscheidung über den Einspruch angefochten werden.

§ 76 Bekanntmachung

Die Anordnung von Auflagen, Geldbußen und Maßnahmen nach § 67 Nr. 4 - 7 ist, nachdem sie unanfechtbar geworden ist, im amtlichen Organ des DLV zu veröffentlichen.

§ 77 Verjährung

- 1 Ein nach den Bestimmungen dieses Abschnitts zu ahnendes Verhalten kann nach Ablauf von zwölf Monaten nur verfolgt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein Verfahren (§§ 21, 37) eingeleitet worden ist. Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet oder bei Gericht ein Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten anhängig geworden, so ist der Lauf der Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.
- 2 Erfüllt das Verhalten einen Straftatbestand, bemisst sich der Lauf der Verjährungsfrist nach § 78 des Strafgesetzbuches (*siehe Anhang*).

§ 78 Tilgung

- 1 Die Sportwidrigkeit und die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme dürfen dem Betroffenen nicht mehr vorgehalten oder sonst zu seinem Nachteil verwendet werden,
 - 1.1 bei einer Ermahnung nach einem Jahr,
 - 1.2 bei einer Auflage oder einer Geldbuße nach zwei Jahren,
 - 1.3 bei einer befristeten Maßnahme nach drei Jahren.
- 2 Die jeweilige Tilgungsfrist beginnt bei
 - 2.1 der Ermahnung und Geldbuße, sobald die Entscheidung unanfechtbar geworden ist,
 - 2.2 der Auflage und befristeten Maßnahme, mit Ablauf des angeordneten Endtermins.